

18.06.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2020

Ltg.-**1165/A-1/92-2020**

Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Kainz, Balber, Moser, Hinterholzer, Kasser und Ing. Rennhofer

betreffend **Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015)**

Die vorliegende Novelle verfolgt zum einen das Ziel, die unterschiedlichen Regelungen, die derzeit die internen Abläufe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes regeln, zu bündeln und zum anderen sollen sprachliche Klarstellungen, Präzisierungen und Anpassungen vorgenommen werden.

Derzeit bestehen drei interne Regelungen des NÖ Landesfeuerwehrverbandes, nämlich die Dienstordnung der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 43, die Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 51 und die Wahlordnung gemäß § 69. Um eine Straffung der Regelungen zu erreichen, sollen diese in der nach § 75a neu zu erlassenden NÖ Feuerwehrordnung aufgehen. Dies bedingt, dass die §§ 43, 51 und 69 künftig entfallen.

Im Zuge der Neufassung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 war zudem geplant, auch die Organisation des NÖ Landesfeuerwehrverbandes entsprechend den fünf Hauptregionen Niederösterreichs (Industrieviertel, Mostviertel, NÖ Mitte, Waldviertel und Weinviertel) anzupassen. Um die dafür notwendigen Änderungen planen und umsetzen zu können, sollte die Einführung von Feuerwehrregionen und deren Vertreter entsprechend den Übergangsbestimmungen gemäß § 86 Abs. 2 und 3 erst ab 1. Jänner 2021 in Kraft treten. Aus feuerwehrtaktischen bzw. organisatorischen Gründen soll von diesen Regelungen nunmehr Abstand genommen und die bisherige bewährte Struktur beibehalten werden. Die entsprechenden Bestimmungen sollen daher aufgehoben werden.

Weitere Klarstellungen sollen auch in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren und die Aufgaben des NÖ Landesfeuerwehrverbandes erfolgen. So soll durch die Ergänzung in § 34 klargestellt werden, dass auch die Öffentlichkeitsarbeit eine wesentliche

Aufgabe der Feuerwehren ist, um ihre Einsatzbereitschaft, beispielsweise durch Werbung von Mitgliedern, sicherzustellen. Die Mitwirkung beim Klima- und Umweltschutz soll gleichzeitig explizit als Aufgabe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes aufgenommen werden, insbesondere da der Verband hierzu bereits jetzt, beispielsweise im Rahmen der Waldbrandbekämpfung, einen wesentlichen Beitrag leistet.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft soll, um die Bedeutung der Kinderfeuerwehr für die Zukunft des Feuerwehrwesens in Niederösterreich entsprechend hervorzuheben, diese in die Arten der Mitgliedschaft des § 40 aufgenommen werden.

In der Praxis hat sich außerdem gezeigt, dass für den Fall, dass kein Mitglied laut Einsatzleiterliste anwesend ist, Regelungen fehlen. Daher soll vorgesehen werden, dass in einer derartigen Situation das ranghöchste, bei Gleichrangigkeit das dienstzeitälteste, aktive Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, die Einsatzleitung übernimmt.

Auch im Disziplinarrecht der Feuerwehren sind Anpassungen notwendig. So sollen in Disziplinarverfahren nun auch jene Feuerwehrmitglieder von der Zuständigkeit des Feuerwehrkommandanten ausgenommen werden, deren Dienstgrad vom Landesfeuerwehrkommandanten verliehen wurde (z.B.: Feuerwehrjuristen, Feuerwehrtechniker, Feuerwehrkuraten, etc.). Weiters soll, da die Tätigkeiten der Feuerwehren zum Teil auch in sensible Lebensbereiche vordringen können, nunmehr auch eine Verschwiegenheitspflicht der Feuerwehrmitglieder festgelegt werden. Zudem soll die rechtskräftige Verurteilung wegen Brandstiftung, aufgrund der besonderen Verwerflichkeit im Zusammenhang mit dem Feuerwehrwesen, als weiterer Ausschlussstatbestand eingefügt werden.

Schließlich sollen Redaktionsversehen behoben werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Entwurf betreffend Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.